

Az.: 6130-02 / T Em

Kiel, 31.08.2021

## **Vorlage**

der Kirchenleitung

### **für die Tagung der Landessynode vom 18.-20.11.2021**

**Gegenstand:** **Verlängerung des Erprobungszeitraums der „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung 2019“**

#### **0. Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Die Landessynode beschließt nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung, den Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland über eine Phase der Erprobung des Entwurfs der „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ vom 4. Dezember 2019 (KABl. S. 582) wie folgt zu ändern:

„3.<sup>1</sup>Der Erprobungszeitraum beginnt am 1. Januar 2020 und endet am 30. Juni 2024.  
2.<sup>2</sup>Vor dem Ende des Erprobungszeitraums findet eine geordnete Auswertung statt, in die auch Stellungnahmen der Kirchengemeinden, die die Grundlinien 2019 nicht für sich zur Anwendung gebracht haben, einbezogen werden. 3.<sup>3</sup>Es ist vorgesehen, dass die Landessynode auf ihrer Novembersynode 2024 nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung über die Einführung der Grundlinien 2019 als einheitliches Recht der Nordkirche beschließt. 4.<sup>4</sup>Werden die Grundlinien 2019 im November 2024 nicht eingeführt, gelten die bisherigen Regelungen weiter. 5.<sup>5</sup>Der Erprobungszeitraum endet vorzeitig mit dem Wirksamwerden eines etwaigen Beschlusses der Landessynode zur Einführung von überarbeiteten „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD.“

2. Der vorstehende Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

#### **A. Problem/ Herausforderung und Zielsetzung**

Die Erprobung der Grundlinien ist aufgrund der Beschränkungen in den Zeiten der Pandemie nicht im geplanten Umfang erfolgt. Viele Gemeinden haben einen starken Einbruch an Kasualien erfahren, durften teilweise keine Gottesdienste durchführen bzw. hatten einen Verzicht auf Gottesdienste und vor allem Kasualien beschlossen. Und selbst die durchgeführten Kasualien, die zumeist Gottesdiensten anlässlich von Bestattungen waren, sind unter Sonderbedingungen erfolgt, die die geplante Evaluation stark erschwerten.

#### **B. Lösung**

Verlängerung des Erprobungszeitraums

**C. Alternativen**

- Beibehalten des geplanten Erprobungszeitraums bis zum 31.12.2022 mit Evaluation
- oder Beibehalten des geplanten Erprobungszeitraums bis zum 31.12.2022 ohne Evaluation

**D. Finanzielle Auswirkungen**

keine

**E. Administrative Folgenabschätzung**

Entlastung der Gemeinden, Kirchenkreise und des Landeskirchenamtes

**F. Weitere mögliche Folgen**

keine

**Begründung:**

Es war geplant und von der Synode beschlossen, eine Evaluation der Erprobungen der Grundlinien von 2019 bis Ende 2022 durchzuführen:

„Der Erprobungszeitraum beginnt am 1. Januar 2020 und endet am 31.12.2022. Vor dem Ende des Erprobungszeitraums findet eine geordnete Auswertung statt, in die auch Stellungnahmen der Kirchengemeinden, die die Grundlinien 2019 nicht für sich zur Anwendung gebracht haben, einbezogen werden.

Es ist vorgesehen, dass die Landessynode auf ihrer Novembersynode 2022 nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung über die Einführung der Grundlinien 2019 als einheitliches Recht der Nordkirche beschließt.

Werden die Grundlinien 2019 im November 2022 nicht eingeführt, gelten die bisherigen Regelungen weiter. Der Erprobungszeitraum endet vorzeitig mit dem Wirksamwerden eines etwaigen Beschlusses der Landessynode zur Einführung von überarbeiteten „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD.“

Wenn der November 2022 angestrebt wird, bedeutet dies eine Kirchenleitungssitzung im August 2022 für die Synodenvorlage. Dazu bedarf es einer Kollegiumsvorlage im Juli 2022 - also müssen die Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden bis zum Ende Mai 2022 vorliegen (s. o.).

Dieser Zeitplan ist angesichts der Pandemie nicht mehr sinnvoll und nicht zu halten. Viele Kirchengemeinden haben seit mehr als einem Jahr kaum noch Kasualien durchgeführt und wenn ja, dann unter Sonderbedingungen, die eine wirkliche Erprobung der neuen Grundlinien als normale Praxis nicht aufscheinen ließen. Wir haben bis jetzt noch nicht einmal von allen Kirchengemeinden Mitteilung erhalten, was die Kirchengemeinderäte denn nun eigentlich beschlossen haben. Und Rückfragen in dieser Hinsicht bei den Kirchenkreisen erzeugen in einem Maße Unmut, der die positive Aufnahme des Grundanliegens zu überlagern droht.

Insofern ist es nur schlüssig, entweder auf eine Evaluation zu verzichten und eine Änderung von Nr. 3 Satz 2 des Synodenbeschlusses zu diesem Punkt vorzunehmen. Oder aber die Erprobungszeit wird verlängert und die Evaluation wird um mindestens ein Jahr aufgeschoben – was zwar ebenfalls einen neuen Synodenbeschluss erforderlich macht, der aber immerhin auf der Linie der alten Beschlusslage liegt.

Von Seiten der VELKD wurde mitgeteilt, dass die Überarbeitung der Leitlinien sich dem Ende der 1. Phase nähert, in der Referentinnen und Referenten aus VELKD und UEK und andere aus dem Kirchenamt einen Vor-Entwurf erstellen. Auf der letzten Kirchenleitungssit-

zung (und aus der Amtsbereichskonferenz der UEK) kamen viele Korrekturvorschläge, an denen jetzt gearbeitet wird.

Deshalb wird vorgeschlagen, den Erprobungszeitraum zu verlängern und die Evaluation um eineinhalb Jahre zu verschieben. Das entspräche in etwa der Dauer der Einschränkungen durch die Coronavirus-Pandemie.

Dafür müssen die Fristen im Beschluss der Landessynode vom 14.-16.11.2019 neu gefasst werden.